

Vorlage an den Landrat

Luftreinhalteplan 2024 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
Partnerschaftliches Geschäft
2024/516

vom 27. August 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben den Luftreinhalteplan 2024 (LRP 2024) der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft genehmigt und in Kraft gesetzt. Er tritt an Stelle des Luftreinhalteplans beider Basel 2016, welcher vom Landrat am 19. Oktober 2017 (Vorlage [2017/228](#)) zur Kenntnis genommen wurde.

Die bisherigen Fortschritte sind beachtlich und haben zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität geführt. Dennoch ist die Immissionsbelastung, insbesondere bei den Stickstoffdioxiden (NO₂), beim Feinstaub der Partikelgrösse kleiner als 2.5 Mikrometer (PM_{2.5}) und beim Ozon (O₃) weiterhin zu hoch. Der Luftreinhalteplan beider Basel 2024 sieht deshalb die Weiterführung von sechs bisherigen Massnahmen vor. Zudem sollen weitere Massnahmen im Bereich Energie und Landwirtschaft geprüft werden. Der LRP 2024 sieht auch Massnahmen im Kompetenzbereich des Bundes, die als Anträge an den Bundesrat formuliert sind.

Mit dieser Vorlage soll der LRP 2024 vom Landrat zur Kenntnis genommen werden. Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt wird eine gleichlautende Beschlussfassung vorgelegt.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.3.1.	<i>Bisherige Erfolge und Immissionsentwicklung</i>	3
2.3.2.	<i>Emissionsentwicklung und Reduktionsziele</i>	4
2.3.3.	<i>Stand Umsetzung Massnahmen LRP 2016</i>	4
2.3.4.	<i>Fazit und Ausblick</i>	5
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	5
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	5
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	6
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	6
3.	Anträge	6
3.1.	Beschluss	6
4.	Anhang	6

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben den Luftreinhalteplan 2024 (LRP 2024) der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft genehmigt und in Kraft gesetzt. Er tritt an Stelle des Luftreinhalteplans beider Basel 2016 (LRP 2016), welcher vom Landrat am 19. Oktober 2017 (Vorlage [2017/228](#)) zur Kenntnis genommen wurde.

Gemäss Art. 44a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; [SR 814.01](#)) und Art. 31 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; [SR 814.318.142.1](#)) sind die Kantone verpflichtet, bei anhaltenden übermässigen Belastungen einen Massnahmenplan zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung vorzusehen. Die Kantone haben die lufthygienische Situation in ihrem Gebiet zu erfassen und aufgrund der gültigen Immissionsgrenzwerte gemäss [Anhang 7](#) der LRV zu beurteilen. Daraus leiten sie ab, wo und in welchem Ausmass Massnahmen gegen übermässige Immissionen nötig sind.

Gemäss Art. 33 Abs. 3 LRV ist der Umsetzungsstand der Massnahmen regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf sind die Massnahmenpläne anzupassen. Mit dem vorliegenden LRP 2024 wird dieser Auftrag umgesetzt: die bisher getroffenen Massnahmen des LRP 2016 werden überprüft, der Handlungsbedarf wird ausgewiesen und die mögliche Stossrichtung neuer Massnahmen aufgezeigt. Der LRP 2024 enthält auch Massnahmen im Kompetenzbereich des Bundes, welche gemäss Art. 44a Abs. 3 USG als Anträge an den Bundesrat formuliert sind.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll der LRP 2024 vom Landrat zur Kenntnis genommen werden. Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt wird eine gleichlautende Beschlussfassung vorgelegt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Bisherige Erfolge und Immissionsentwicklung

Die Luftschadstoffbelastung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft hat in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen. Grund dafür sind technologische Fortschritte bei Feuerungsanlagen und Fahrzeugen sowie bei industriellen Prozessen. Zur Verbesserung der Luftqualität haben auch die LRV auf Bundesebene und die bisherigen LRP beigetragen: Der erste [LRP](#) wurde von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft 1990 in Kraft gesetzt. Dieser wurde danach mehrmals aktualisiert und ergänzt. Der [LRP 2004](#) umfasste eine Überarbeitung inkl. Erfolgskontrolle der bisherigen Massnahmen. Im [LRP 2007](#) wurden weitere Massnahmen beschlossen, welche die bisherigen Massnahmen des LRP 2004 ergänzten. Die [LRP 2010](#) und [LRP 2016](#) beinhalteten umfassende Überarbeitungen inkl. Erfolgskontrolle.

Die bisherigen Fortschritte sind beachtlich und haben zu einer deutlichen Verbesserung der Luftqualität geführt. Dennoch werden Immissionsgrenzwerte der LRV überschritten, insbesondere bei der Belastung von Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub der Partikelgrösse kleiner als 2.5 Mikrometer (PM_{2.5}) und Ozon (O₃). Die Immissionsentwicklung bei den gemessenen Schadstoffen stellt sich aktuell wie folgt dar:

- Die NO₂-Immissionen haben seit 1990 kontinuierlich abgenommen. Der LRV-Jahresgrenzwert von 30 µg/m³ wird nur noch an verkehrsexponierten Orten überschritten. Der maximale LRV-Tageswert von 80 µg/m³ wurde in den letzten Jahren nicht mehr überschritten.
- Auch bei den Immissionen des Feinstaubes der Partikelgrösse kleiner als 10 Mikrometer (PM₁₀) ist seit 1990 eine kontinuierliche Abnahme festzustellen. Der LRV-Jahresgrenzwert von 20 µg/m³ wird seit 2018 flächendeckend eingehalten. Der LRV-Tagesgrenzwert von

50 µg/m³ wird teilweise überschritten, was in den letzten Jahren praktisch nur durch Sahara-Staub-Einträge verursacht wurde.

- Die PM_{2.5}-Immissionen haben ebenfalls seit 1998 kontinuierlich abgenommen. Der seit dem Jahr 2018 gültige LRV-Jahresgrenzwert von 10 µg/m³ wird nur in verkehrsreichen Gebieten überschritten. Die Überschreitungen liegen mit rund 1 µg/m³ nur noch knapp über dem LRV-Grenzwert.
- Der Stundenmittel-Immissionsgrenzwert für O₃ wird an allen Messstationen häufig überschritten. Die Prozesse zur Bildung und für den Aufbau von bodennahem O₃ sind komplex. Neben den Vorläufersubstanzen spielen die Temperatur und die Sonneneinstrahlung eine wichtige Rolle. Zusätzlich gibt es einen Beitrag an die lokalen Ozonbelastungen, der aus den Nachbarländern und angrenzenden Gebieten eingetragen wird. Dieser Beitrag ist schwer zu beeinflussen, da dies länderübergreifend geschehen muss. Als Erfolg zu werten ist die Tatsache, dass Dank der Reduktion der Vorläufersubstanzen in der Region Basel keine Spitzenwerte von über 180 µg/m³ mehr auftreten.

2.3.2. Emissionsentwicklung und Reduktionsziele

Seit 1990 konnten die Stickoxid-Emissionen (NO_x) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft von rund 8'000 auf 2'600 Tonnen und die PM₁₀-Emissionen von rund 850 auf 410 Tonnen reduziert werden. Die PM_{2.5}-Emissionen sind seit 1990 von rund 420 auf 170 Tonnen und die Russ-Emissionen von rund 175 auf 30 Tonnen zurückgegangen. Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC, englisch für volatile organic compounds) sind von rund 18'500 auf 2'700 Tonnen gesunken. Bei den Ammoniak-Emissionen (NH₃) konnte eine Reduktion von rund 830 auf 700 Tonnen erreicht werden.

Die Reduktionsziele für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden von den schweizerischen Reduktionszielen des Luftreinhaltekonzepts des Bundes aus dem Jahr 2009 ([LRK 2009](#)) abgeleitet. Der Vergleich der erwarteten Emissionen im 2030 mit den Emissionszielen des LRK zeigt, dass die Zielwerte für NO_x, PM_{2.5} und VOC eingehalten sein werden. Ziellücken bleiben beim NH₃ und bei den Russ-Emissionen bestehen.

2.3.3. Stand Umsetzung Massnahmen LRP 2016

Der LRP 2016 sah insgesamt zwölf Massnahmen vor. Fünf dieser Massnahmen konnten realisiert werden. Einzig die Massnahme LW3: Nachfolgeprogramm Ressourcenprojekt Ammoniakminderung für den Kanton Basel-Landschaft konnte nicht realisiert werden. Für das am 31. Dezember 2017 auslaufende Ressourcenprojekt Ammoniakminderung sollte ein Nachfolgeprojekt entwickelt werden. Aufgrund der neuen Bundesvorgaben konnte ein solches Projekt nicht initiiert werden. Trotzdem werden heute mehr Massnahmen zur Ammoniak-Reduktion unterstützt als während dem Ressourcenprogramm. Sechs Massnahmen befinden sich noch in der Umsetzungsphase und sollen im LRP 2024 weitergeführt werden.

Der LRP 2024 sieht neben der Weiterführung der Massnahmen des LRP 2016 auch die Prüfung weiterer kantonaler Massnahmen in den Bereichen Energie und Landwirtschaft vor. So soll beispielsweise bei Pelletsfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung < 70 kW eine kantonale Verschärfung der Vorgaben von Wärmespeichern geprüft werden. Für die möglichen Einzelmassnahmen im Bereich Energie ist eine Ergänzung oder Anpassung der kantonalen Verordnungen zur Verschärfung der Emissionsbegrenzungen bei stationären Anlagen zu prüfen.

Gemäss Art. 44a Abs. 3 USG können die Kantone zudem beim Bundesrat die Prüfung und Umsetzung von Massnahmen vorschlagen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Insbesondere in den Bereichen Verkehr, Energie und Landwirtschaft soll der Bund auf Wunsch des Regierungsrats weitergehende Massnahmen prüfen, wie beispielsweise eine rasche Einführung der geplanten Abgasnorm [EURO 7](#) bei Neufahrzeugen, Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik bei Notstromaggregaten und geeignete Sensibilisierungsmassnahmen in der Landwirtschaft.

2.3.4. Fazit und Ausblick

Die Emissionsprognosen zeigen, dass bis zum Jahr 2030 die Ziellücken in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft weiter verkleinert werden oder die Emissionen sogar weitergehend unter den Emissionszielen reduziert werden können. Die bereits beschlossenen und die noch zu prüfenden Massnahmen tragen zu dieser Entwicklung bei. Dadurch wird sich die Luftqualität nachhaltig verbessern.

Die dauerhafte übermässige Belastung der Luft wird sich so weit entschärfen, dass die Einhaltung der Jahreshgrenzwerte bei den Schadstoffen näher rückt. Bis zum Jahr 2030 werden bei den Schadstoffen NO₂, PM10 und PM2.5 die geltenden LRV-Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. die Reduktionsziele gemäss LRK 2009 vollständig erreicht sein. Aufgrund der meteorologischen Einflüsse und der grenzüberschreitenden Schadstoffverfrachtungen werden Wintersmogepisoden und zu hohe Ozonwerte im Sommer weiterhin auftreten.

Die meteorologischen Einflüsse wie auch die grenzüberschreitenden und europaweiten Schadstoffverfrachtungen bewirken Sockelbelastungen, die nur im grossräumigen Kontext zu beeinflussen sind. Um die Luftreinhalteziele vollumfänglich zu erreichen, braucht es zusätzlich nationale Massnahmen in allen Bereichen und eine Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit. Deshalb gewinnen die Bundesmassnahmen und internationalen Bemühungen zunehmend an Bedeutung.

2.4. **Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Die Umsetzung und Erarbeitung des LRP ist als ein Schwerpunkt und als Lösungsstrategie bei den Aufgaben des Lufthygieneamts beider Basel (LHA) im [AFP 2024–2027](#) (Seite 263) des Kantons Basel-Landschaft aufgeführt.

Diese Aufgabe ist Teil der strategischen Eckpunkte im Bereich Klimaschutz, welche im Kapitel 1 unter der [Langfristplanung](#) (S. 38) LFP 11 «Klimaschutz und natürliche Ressourcen» behandelt werden.

2.5. **Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Art. 44a USG und Art. 31 ff. LRV sieht die Erstellung eines Plans mit Massnahmen vor, wenn die Luftbelastung übermässig ist. Mit dem vorliegenden LRP 2024 erfüllen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die gesetzlichen Vorgaben gemäss USG und LRV. § 3a des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL; [SGS 780](#)) sieht vor, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Vorkehrungen zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen anordnen kann.

2.6. **Finanzielle Auswirkungen**

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Inkraftsetzung des LRP 2024 hat direkt keine finanziellen Folgen. Solche ergeben sich erst auf der Massnahmenebene, über die der Regierungsrat erst in einem zweiten Schritt beraten und entscheiden wird. Die Weiterbearbeitung der bereits beschlossenen Massnahmen und Erarbeitung der Einzelmassnahmen erfolgt inklusive der stufengerechten Finanzierung auf dem ordentlichen Weg und sind über das ordentliche Budget abgedeckt. Die Ausarbeitung der Einzelmassnahmen erfolgt mit bestehenden Personalressourcen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG): Ja Nein**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):** Ja Nein**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):**

Haushalte und Unternehmen können durch einen finanziellen oder durch einen administrativen Mehraufwand von der Umsetzung der Massnahmen betroffen sein. Den Kosten gegenüber steht der Nutzen der Massnahmen in der Reduktion von Gesundheitskosten, die durch Luftverschmutzung verursacht werden. Die Umsetzung der Massnahmen vermindert die externen Kosten der Luftverschmutzung.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Bei der Vorlage handelt es sich nicht um eine Gesetzes- oder Verordnungsanpassung. Auf eine Regulierungsfolgeabschätzung kann deshalb verzichtet werden. Solche ergeben sich erst auf der Massnahmenebene, über die der Regierungsrat erst in einem zweiten Schritt beraten und entscheiden wird.

3. Anträge**3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Vom Luftreinhalteplan 2024 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird Kenntnis genommen.

Liestal, 27. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Luftreinhalteplan 2024 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (inkl. 6 Beilagen)

Landratsbeschluss

über Luftreinhalteplan 2024 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft; Partnerschaftliches Geschäft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Vom Luftreinhalteplan 2024 der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird Kenntnis
genommen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: